



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Fischereiausschuss

2009/0041(CNS)

10.9.2009

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (KOM(2009)0127 – C7-0006/2009 – 2009/0041(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Carmen Fraga Estévez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik
(KOM(2009)0127 – C7-0006/2009 – 2009/0041(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2009)0127),
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0006/2009),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0000/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 enthält die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)¹.

Auf ihrer Tagung in Lissabon im September 2007 verabschiedete die NAFO eine Reihe von Änderungen dieses Wiederauffüllungsplans. Mit diesen Änderungen sollen die Vorschriften betreffend die Fangmeldungen verschärft und zusätzliche Kontrollmaßnahmen für Inspektionen auf See von Schiffen, die in das NAFO-Regelungsgebiet einfahren und es verlassen, aufgenommen werden.

Die Änderungen betreffen insbesondere

- Voraussetzungen für die Einfahrt von Schiffen, die Fänge von 50 Tonnen oder mehr an Bord führen, in das NAFO-Regelungsgebiet sowie Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten an das NAFO-Sekretariat und Bedingungen für die Fischerei in diesem Gebiet;
- regelmäßige Meldung (alle 5 bzw. 3 Tage) der Fänge im NAFO-Untergebiet 2 und in den Divisionen 3KLMNO an das NAFO-Sekretariat.

Diese von der Europäischen Union gebilligten Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 und der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 vorübergehend angenommen; mit diesen Verordnungen wurden die Fangmöglichkeiten und die begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für 2008 und 2009 festgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Berichterstatterin die von der Kommission immer wieder angewandte Methode, wonach Empfehlungen von RFO durch Verordnungen über TAC und Quoten umgesetzt werden, ablehnt.

Im vorliegenden Fall wurden diese Maßnahmen bereits vor zwei Jahren von der NAFO angenommen und die Rechtfertigung der Kommission, diese Verspätung sei auf einen Mangel an personellen Ressourcen zurückzuführen, ist unhaltbar. Die Umsetzung der Empfehlungen der RFO ist ein äußerst wichtiges Instrument sowohl zur Bekämpfung der illegalen Fischerei als auch zur Vermeidung von Gesetzeslücken für die Gemeinschaftsflotten. Aufgrund dieser Verspätung werden die Rechtsvorschriften – wenn die Empfehlungen auch vorläufig in andere Verordnungen aufgenommen wurden – unübersichtlich, was auch der Glaubwürdigkeit der EU abträglich ist.

Daher muss die Kommission für Arbeiten im Zusammenhang mit den RFO auch unverzüglich ausreichende Ressourcen bereitstellen.

In jedem Fall dient dieser Vorschlag der Kommission, der zwar spät kommt, ausschließlich dazu, eine Vorschrift umzusetzen, die für die Union bereits verbindlich ist, und er betrifft ausschließlich die legislative Neufassung von Texten.

Angesichts des Zwecks der Konsultation wird daher vorgeschlagen, diesem Vorschlag für eine Verordnung des Rates unsere Zustimmung zu geben.

¹ ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 3.